

# Geschäftsordnung

der Landesgruppe Baden-Württemberg im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V.  
in der Fassung vom 7. November 2020

## **1. Name, Status, Sitz**

- 1.1 Die Untergliederung führt den Namen Landesgruppe Baden-Württemberg im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP).
- 1.2 Sie ist Organ des BDP gemäß § 9 der Satzung des BDP und als solche an die Bestimmungen der übergeordneten Verbandsorgane gebunden (Delegiertenkonferenz, Vorstand, Präsidium, Ehrengericht).
- 1.3 Die Landesgruppe hat eine Geschäftsstelle, die den Landesgruppenmitgliedern insbesondere auf der Website bekannt gegeben wird. Die Landesgruppe bzw. ihr Vorstand ist über diese Geschäftsstelle erreichbar. Die Adresse der Geschäftsstelle wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

## **2. Aufgaben**

- 2.1 In Abstimmung mit anderen Gremien des Verbandes verfolgt die Landesgruppe innerhalb ihres örtlichen Bereichs die Verbandszwecke wie in § 3 der Satzung des BDP dargestellt.
- 2.2 Dazu pflegt die Landesgruppe den kollegialen Zusammenhalt ihrer Mitglieder und vertritt den BDP im Einvernehmen mit den Sektionen bei den maßgeblichen Behörden, Organisationen und sonstigen wichtigen Stellen. Sie unterstützt den Vorstand und das Präsidium bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und unterrichtet sie über alle wesentlichen Vorkommnisse in ihrem Gebiet. Sie nimmt auf Anforderung gutachtlich Stellung bei der Aufnahme und beim Ausschluss von Mitgliedern.

## **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied der Landesgruppe ist, wer Mitglied im BDP ist und in dem Bundesland Baden-Württemberg wohnt. Die Mitglieder können entscheiden, dass statt ihres Wohnsitzes ihr Tätigkeitsort/Arbeitsplatz für die Zuordnung zur Landesgruppe gilt.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Beendigung der BDP-Mitgliedschaft gemäß § 8 der Satzung des BDP. Ein Austritt aus der Landesgruppe ist nur bei gleichzeitigem Wechsel in eine andere Landesgruppe unter den Voraussetzungen von Ziffer 3, Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung möglich.
- 3.3 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Verbandes sind Mitglieder der Landesgruppe gemäß Ziffer 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.

## **4. Gliederung der Landesgruppe**

- 4.1 Die Landesgruppe hat folgende Gliederung:
  - Mitgliederversammlung
  - Vorstand
- 4.2 Der Vorstand kann zur Aufgabenbewältigung Arbeitskreise/Arbeitsausschüsse und regionale Untergliederungen bestellen und jederzeit wieder abberufen.

## **5. Mitgliederversammlung**

- 5.1 Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich in Schriftform, unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von vier Wochen (Poststempel bzw. Übermittlungsnachweis) eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann auch über das jeweilige Verbandsorgan (zur Zeit „report psychologie“) erfolgen, wenn die Zustellung des Organs mindestens vier Wochen vorher erfolgt (Versanddatum). Die ordnungsgemäße Einladung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.

- 5.2 Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen in der Form gem. Ziffer 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung einberufen, wenn der Vorstand des BDP bzw. mindestens 10 % aller Landesgruppen-Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Dem Einberufungsverlangen ist innerhalb von zwei Wochen nachzukommen, es gelten die gleichen Einladungsfristen.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, die sich aus der Aufgabenstellung der Landesgruppe ergeben und sofern diese Geschäftsordnung keine anderslautende Bestimmung enthält.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
  - Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten,
  - Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung,
  - Entgegennahme des Jahresberichts/Tätigkeitsberichts des Vorstands zur politischen Arbeit und den Finanzen,
  - Entgegennahme der Projekt- und Finanzplanung für das nächste Kalenderjahr/den nächsten Berichtszeitraum,
  - Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder,
  - Vorschläge zu Anträgen an die Delegiertenkonferenz und
  - Vorschläge zur Berufspolitik.
- 5.4 Der oder die Landesgruppenvorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall beschließt die Mitgliederversammlung über die Sitzungsleitung. Für alle Personalwahlen bestellt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesgruppenvorstands einen Wahlausschuss, der die Wahl ordnungsgemäß vorbereitet, durchführt und das Wahlergebnis feststellt.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und bleibt es, solange mindestens die Hälfte der bei Eröffnung der Sitzung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag festgestellt wird.
- 5.6 Eine Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrid oder virtuell unter Verwendung von von der Bundesgeschäftsstelle vorgeschlagenen oder zur Verfügung gestellten Software-Lösungen erfolgen.
- 5.7 Eine hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung hat die gleichen Kompetenzen wie eine Präsenz-Mitgliederversammlung an einem Ort und es gelten demnach die Regelungen dieses Paragraphen entsprechend. Sie ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit entfällt insbesondere nicht, wenn es zu Verbindungsabbrüchen mit einzelnen Teilnehmerinnen/Teilnehmern kommt, es sei denn die Versammlungsleitung gewinnt den Eindruck, dass Ursache dafür nicht ein Problem auf der Teilnehmerseite, sondern die verwendete Softwarelösung ist, was ggf. unter Angabe des genauen Zeitpunkts zu protokollieren ist.
- 5.8 Die Versammlungsleitung kann sich weiterer Personen insbesondere zur technischen Unterstützung bedienen; darüber ist zu Beginn der virtuellen Versammlung zu informieren. Diese Unterstützung umfasst bei technischen Problemen auch die kurzzeitige Übernahme der Sitzungsleitung durch ein Mitglied der Landesgruppe; in dieser Phase sind jedoch ggf. Wahlen zu unterbrechen und es dürfen keine Beschlüsse über die Geschäftsordnung gefasst werden.

## **6. Abstimmungen, Wahlen**

- 6.1 Das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung ergibt sich jeweils aus § 6 der Satzung des BDP unter der Voraussetzung, dass das Mitglied bereits im Mitgliederver-

zeichnis der Bundesgeschäftsstelle aufgenommen ist. Mitglieder können ihr passives Wahlrecht auch in Abwesenheit wahrnehmen, wenn sie ihre Bereitschaft, eine Wahl anzunehmen, bereits im Vorfeld der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand mitgeteilt haben.

- 6.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen über die Auflösung der Landesgruppe, die durch die Delegiertenkonferenz zu beschließen ist, bedürfen in der Mitgliederversammlung der Landesgruppe einer Zweidrittelmehrheit. Es steht im Ermessen der Wahl- oder Versammlungsleitung, ob die Abstimmung geheim oder per Handzeichen erfolgt. Hierzu ist bei Bedarf ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- 6.3 Der oder die Vorsitzende sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden für jedes Wahlamt in getrennten Wahlgängen geheim mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.
- 6.4 Die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgen in getrennten Wahlgängen direkt und geheim für die Dauer von jeweils drei Jahren (§ 12 Abs. 2 der Satzung des BDP). Gewählt ist die Person, auf die in einem Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist. Für ausscheidende Delegierte oder Ersatzdelegierte sind Nachwahlen in gleicher Weise unter Beachtung von Ziffer 6 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung bei der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit durchzuführen.
- 6.5 Für die satzungskonforme Wahlleitung und -prüfung wird ein Wahlausschuss einberufen, der aus bis zu drei nicht kandidierenden ordentlichen BDP-Mitgliedern besteht. Als Wahlverfahren kann auch Wahl per Brief vorgesehen werden. Die entsprechenden Stimmzettel müssen dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Der verschlossene Stimmzettel wird mit einer separaten, eigenhändigen Unterschrift des Wählenden abgegeben.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung kann die von ihr bestellten Mandatsträger (Vorstandsmitglieder, Delegierte, Ersatzdelegierte) bei gleichzeitiger Neuwahl (konstruktive Abwahl) einzeln abwählen, sofern die konstruktive Abwahl Gegenstand der mit der Einladung versendeten Tagesordnung war.

## **7. Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter und dem Kassenwart/der Kassenwartin. Maximal gehören dem Vorstand zwei weitere Personen (Beisitzende) an.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für vorzeitig aus dem Amt scheidende Vorstandsmitglieder sind Nachwahlen für die restliche Amtsperiode bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Nachwahl muss mit der Tagesordnung bereits angekündigt sein.

- 7.2 Mit Austritt aus dem BDP zum Jahresende oder dem Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Landesgruppe endet das Wahlamt.
- 7.3 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte der Landesgruppe,
- Haushaltsplanung und Ausgabengestaltung im Rahmen der zugewiesenen Mittel,
- Erstellung von Haushaltsentwürfen,
- Erstellung von Finanz- und Steuernachweisen für die Bundesgeschäftsstelle,
- Auftragsvergabe in Untergliederungsangelegenheiten,
- Abschluss von Verträgen im Rahmen der Eigenmittel,
- Begründung von Geschäftsadressen oder Geschäftsstellen.

Der Vorstand beschließt für seine Wahlperiode eine Aufgabenaufteilung. Er kann dezidierte Aufgaben durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende auch an andere Personen übertragen.

Der/Dem Vorsitzenden kommt die Vertretung der Landesgruppe nach innen und außen zu. Die Vorstandsmitglieder und eventuell andere beauftragte Personen sind ihm/ihr gegenüber für die Aufgabenerledigung verantwortlich.

- 7.4 Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies wünscht. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu erfolgen. Sofern alle Vorstandsmitglieder einwilligen, kann die Einladung auch in anderer Form und mit kürzeren Fristen erfolgen. Die Form der Vorstandssitzung wird mit Vorstandsbeschluss festgelegt.
- 7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an den Beschlüssen mitwirkt. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch per Rundbeschluss via Post oder elektronischen Medien gefasst werden. Auch hier ergehen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie sind schriftlich zu dokumentieren und im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzuführen.

## **8. Finanzen**

- 8.1 Die Landesgruppen und Sektionen verfügen frei über die ihnen durch den Gesamtverband zugewiesenen, für sie eingenommenen oder selbst aus Veranstaltungen erwirtschafteten Mittel.
- 8.2 Einnahmen und Ausgaben sind nach den Richtlinien des Gesamtverbandes buchhalterisch zu verwalten und in den Jahresabschluss des Gesamtverbandes aufzunehmen. Der Vorstand ist verantwortlich für die Rechnungslegung und für die Seitens der Bundesgeschäftsstelle aufgrund von finanzamtlichen Auflagen geforderten monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Abrechnungen sowie für die Abführung eventueller Umsatzsteuern an die Bundesgeschäftsstelle. Die Buchungs- und Abrechnungsbelege sind an die Bundesgeschäftsstelle zu versenden.
- 8.3 Die Landesgruppe hat die Finanzrichtlinien des Gesamtverbandes zu beachten und einzuhalten.
- 8.4 Im Fall der Auflösung der Landesgruppe fließen die nicht verbrauchten Mittel an den BDP.

## **9. Protokolle**

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die von der jeweiligen Versammlungsleitung sowie dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind dem Verbandsvorstand über die Bundesgeschäftsstelle zuzusenden. Protokolle der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern der Landesgruppe zugänglich zu machen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 7. November 2020 beschlossen und durch den Verbandsvorstand am 15. Januar 2021 genehmigt. Sie tritt am 16. Januar 2021 in Kraft.